**Musterausschreibung**

**Jagdverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Bezeichnung des Jagdbezirks“**

Zum "Zeit der Verpachtung“ wird der Wählen Sie ein Element aus. der „Bezeichnung der Ortsgemeinde/Stadt“, „Bezeichnung des Jagdbezirks“, als Wählen Sie ein Element aus. auf die Dauer von Wählen Sie ein Element aus. Jahren neu verpachtet. Der Jagdbezirk hat eine Gesamtgröße von „Größe in [ha]“ ha, davon sind „Größe in [ha]“ ha durch Befriedung nicht bejagbar. Die bejagbare Fläche von „Größe in [ha]“ ha verteilt sich auf „Größe in [ha]“ ha Wald und „Größe in [ha]“ ha Feld. Der zu verpachtende Jagdbezirk gehört zu keinem Bewirtschaftungsbezirk.

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Schalenwild**  m/w |
| Jagdjahr 20xx/20xx  lt. Abschusszielsetzung:  lt. Abschussliste: | Anzahl / Anzahl  Anzahl / Anzahl |
|  |  |
| Jagdjahr 20xx/20xx  lt. Abschusszielsetzung:  lt. Abschussliste: | Anzahl / Anzahl  Anzahl / Anzahl |
|  |  |
| Jagdjahr 20xx/20xx  lt. Abschusszielsetzung:  lt. Abschussliste: | Anzahl / Anzahl  Anzahl / Anzahl |

Die Verpachtung erfolgt im Wege der öffentlichen Ausbietung durch Einholung schriftlicher Gebote. Diese sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Jagdverpachtung „Bezeichnung der Ortsgemeinde/Stadt““ – Nicht öffnen –, bis spätestens „Angebotsfrist“, „Uhrzeit“, bei der „Adresse der annehmenden Verwaltung“, einzureichen.

Die Öffnung der Gebote erfolgt am 15.12.2022, 16:00, in „Ort der Angebotsöffnung“.

\*Dem schriftlichen Pachtgebot ist der Nachweis der Pachtfähigkeit beizufügen. Als Pächter werden nur solche Personen zugelassen, die einen Jahresjagdschein besitzen und einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen haben (§ 14 (5) LJG). Darüber hinaus dürfen keine Gründe gem. § 14 (3) LJG (Überschreiten der Gesamtfläche von 1.000 Hektar) vorliegen.

\*Zur Abgabe eines Angebots sind gem. § 8 (2) LJVO nur Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. *- nur für die Verpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken zulässig -*

\*Alternativ: Zur Abgabe eines Angebots sind gem. § 8 (2) LJVO nur jagdpachtfähige Personen berechtigt, die ihren Hauptwohnsitz im Umkreis von „Entfernung in km“ km zum Jagdbezirk haben. *- nur für die Verpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken zulässig -*

\*Mit der Abgabe des Pachtgebotes gelten die Pachtbedingungen - insb. die Regelungen zur Übernahme von Wildschäden - als vorbehaltlos anerkannt. Der Verpächter behält sich die Erteilung des Zuschlages vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

\*Mit der Abgabe des Pachtgebotes verpflichtet sich der Pachtinteressent ein Jagdkonzept vorzulegen, das den Erfordernissen zur Wildschadensvermeidung und der Bejagung der vorkommenden Wildarten Rechnung trägt.

\*Mit der Abgabe des Pachtangebotes nimmt der Pachtinteressent von folgenden (zukünftigen) Pachteinschränkungen „Aufzählung mögl. Pachteinschränkungen (Windkraftanlagen, Premiumwanderweg etc.)“ Kenntnis. Eine Minderung des Pachtpreises auf Grundlage dessen ist ausgeschlossen (§ 536b BGB).

\*Mit der Abgabe des Pachtangebotes erkennt der Pachtinteressent die Regelungen zur Übernahme der Jagdeinrichtungen vorbehaltlos an.

Die genauen Pachtbedingungen sowie der Musterpachtvertrag können in der Zeit vom „Datum Beginn“ bis einschließlich „Datum Ende“ bei der „Adresse der auslegenden Verwaltung“ angefordert werden („Kontaktdaten (Tel./E-Mail“)).

**Hinweise zum Dokument:**

In das Dokument sind Steuerelemente eingefügt, die die Auswahl einer Option oder die Freitexteingabe ermöglichen. Dabei handelt es sich um Pflichtangaben für eine rechtssichere Ausschreibung gemäß § 8 LJVO. Darüber hinaus können die mit \* markierten Inhalte optional ergänzt werden.

Informationen zum grundsätzlichen Ablauf der Verpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken finden Sie unter [www.gstb-rp.de](http://www.gstb-rp.de) 🡪 Schwerpunkte 🡪 Jagdrecht, Jagdgenossenschaften 🡪 Aufsätze 🡪 Jagdverpachtung und Eigenbewirtschaftung 🡪 „Ablauf der Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks (Stand: Januar 2023)“.